

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 28 Botschaft von Papst Franziskus für die Fastenzeit 2024 109
- Art. 29 Botschaft von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken am 11. Februar 2024 111

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 30 Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2024 114
- Art. 31 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. Oktober 2023 - § 22 AT AVR Schlichtungsordnung - 117
- Art. 32 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. Oktober 2023 - Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR - 118
- Art. 33 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. Oktober 2023 - Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege) - 120
- Art. 34 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. Oktober 2023 - Tarifrunde 2023 - Teil 3 - 121
- Art. 35 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 25. Oktober 2023 124
- Art. 36 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) - 124
- Art. 37 Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) 125
- Art. 38 Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2022 des Bischöflichen Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) 126
- Art. 39 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung 126
- Art. 40 Korrekturbeschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 24. Oktober 2023 127

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 41	Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Steinfurt e. V.	128
Art. 42	Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	138
Art. 43	Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin	144
Art. 44	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	144
Art. 45	Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Landpachtverträgen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	145
Art. 46	Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Erbbaurechten	147
Art. 47	Video mit dem Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit	150
Art. 48	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024	151
Art. 49	Weihe und Abholung der heiligen Öle am Montag, 25. März 2024	151
Art. 50	Personalveränderungen	152
Art. 51	Unsere Toten	154

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

Art. 52	Personalveränderungen	154
---------	-----------------------	-----

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 53	Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2024	155
---------	--	-----

Beilage

Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2024

Akten Papst Franziskus

Art. 28

Botschaft von Papst Franziskus für die Fastenzeit 2024

Sperrfrist: Donnerstag, den 1. Februar 2024, 12:00 Uhr.

Durch die Wüste führt Gott uns zur Freiheit

Liebe Brüder und Schwestern!

Wenn unser Gott sich offenbart, teilt er Freiheit mit: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (Ex 20,2). So beginnen die Zehn Gebote, die Mose auf dem Berg Sinai übergeben worden sind. Das Volk weiß gut, von welchem Auszug Gott spricht: Die Erfahrung der Sklaverei steckt ihm noch in den Gliedern. Es empfängt die zehn Gebote in der Wüste als einen Weg der Freiheit. Wir nennen sie „Gebote“ und betonen die Kraft der Liebe, mit der Gott sein Volk erzieht. Dieser Ruf zur Freiheit ist in der Tat ein kraftvoller Ruf. Er erschöpft sich nicht in einem einzigen Ereignis, vielmehr reift er im Verlauf eines Weges. So wie das Volk Israel in der Wüste immer noch Ägypten in sich trägt – es trauert nämlich oft der Vergangenheit nach und murt gegen den Himmel und gegen Mose –, so trägt das Volk Gottes auch heute erdrückende Bindungen in sich, die es hinter sich lassen muss. Das merken wir, wenn es uns an Hoffnung fehlt und wir durch das Leben ziehen wie durch eine Einöde, ohne ein verheißenes Land, auf das wir gemeinsam zustreben können. Die Fastenzeit ist die Zeit der Gnade, in der die Wüste wieder – wie der Prophet Hosea verkündet – zum Ort der ersten Liebe wird (vgl. Hos 2,16-17). *Gott erzieht sein Volk, damit es aus seiner Versklavung herauskommt* und den Übergang vom Tod zum Leben erfährt. Wie ein Bräutigam zieht er uns wieder neu an sich und flüstert uns Worte der Liebe ins Herz.

Der Auszug aus der Sklaverei in die Freiheit ist kein abstrakter Weg. Damit auch unsere Fastenzeit konkret wird, besteht der erste Schritt darin, die *Wirklichkeit* sehen zu wollen. Als der Herr im brennenden Dornbusch Mose zu sich holte und mit ihm sprach, offenbarte er sich sogleich als ein Gott, der sieht und vor allem zuhört: »Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne sein Leid. Ich bin herabgestiegen, um es der Hand der Ägypter zu entreißen und aus jenem Land hinaufzuführen in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen« (Ex 3,7-8). Auch heute dringt der Schrei so vieler unterdrückter Brüder und Schwestern zum Himmel. Wir sollten uns fragen: Dringt er auch bis zu uns vor? Rüttelt er uns auf? Berührt er uns? Viele Faktoren entfernen uns voneinander und verleugnen die Geschwisterlichkeit, die uns ursprünglich miteinander verbindet.

Auf meiner Reise nach Lampedusa bin ich der Globalisierung der Gleichgültigkeit mit zwei Fragen begegnet, die immer mehr an Aktualität gewinnen: »Wo bist du?« (Gen 3,9) und »Wo ist [...] dein Bruder?« (Gen 4,9). Unser Weg in der Fastenzeit wird ein konkreter sein, wenn wir uns beim erneuten Hören dieser Fragen eingestehen, dass wir noch heute unter der Herrschaft des Pharao stehen. Es handelt sich um eine Herrschaft, die uns erschöpft und gefühllos werden lässt. Es handelt sich um ein Wachstumsmodell, das uns spaltet und uns die Zukunft raubt. Es verunreinigt die Erde, die Luft und das Wasser, aber auch die Seelen werden dadurch kontaminiert. Wenn auch mit der Taufe unsere Befreiung begonnen hat, so bleibt in uns doch ein unerklärliches Heimweh nach der Sklaverei. Es ist wie ein Angezogenensein von der Sicherheit des bereits Gesehenen, zu Lasten der Freiheit.

Ich möchte euch auf ein nicht unwichtiges Detail in der Exodus-Erzählung hinweisen: Gott ist es, der sieht, der gerührt ist und der befreit; es ist nicht Israel, das darum bittet. Der Pharao löscht nämlich sogar die Träume aus, er stiehlt den Himmel, er lässt eine Welt als unveränderlich erscheinen, in der die Würde mit Füßen getreten wird und echte Verbindungen verweigert werden. Es gelingt ihm also, die Menschen an sich zu binden. Fragen wir uns: Ersehne ich eine neue Welt? Bin ich bereit, mich von den Kompromissen mit der alten Welt zu lösen? Das Zeugnis vieler Mitbrü-

der im Bischofsamt und einer großen Zahl von Menschen, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen, überzeugt mich mehr und mehr davon, dass ein Mangel an Hoffnung konstatiert werden muss. Es handelt sich um ein Hemmnis für Träume, um einen stummen Schrei, der bis in den Himmel reicht und das Herz Gottes berührt. So ähnlich wie jenes Heimweh nach der Sklaverei, das Israel in der Wüste lähmt und am Weiterkommen hindert. Der Auszug kann unterbrochen werden: Anders lässt es sich nicht erklären, warum eine Menschheit, die die Schwelle zur weltweiten Geschwisterlichkeit und einen wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und juristischen Entwicklungsstand erreicht hat, der in der Lage ist, allen Menschen ihre Würde zu garantieren, im Dunkel der Ungleichheiten und der Konflikte herumtappt.

Gott ist unserer nicht überdrüssig. Nehmen wir die Fastenzeit an als kraftvolle Gnadenzeit, in der sein Wort wieder neu an uns ergeht: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (Ex 20,2). Es ist eine *Zeit der Umkehr, eine Zeit der Freiheit*. Jesus selbst wurde vom Geist in die Wüste getrieben, um in seiner Freiheit auf die Probe gestellt zu werden, wie wir uns jedes Jahr am ersten Sonntag der Fastenzeit in Erinnerung rufen. Vierzig Tage lang wird er vor uns und bei uns sein: Er ist der menschengewordene Sohn. Anders als der Pharaon will Gott keine Untergebenen, sondern Söhne und Töchter. Die Wüste ist der Raum, in dem unsere Freiheit zu einer persönlichen Entscheidung heranreifen kann, nicht wieder in die Sklaverei zu verfallen. In der Fastenzeit finden wir neue Urteilkriterien und eine Gemeinschaft, mit der wir uns auf einen noch nie zuvor beschrittenen Weg begeben können.

Das bringt *einen Kampf* mit sich: Das Buch Exodus und die Versuchungen Jesu in der Wüste berichten uns dies anschaulich. Denn der Stimme Gottes, der sagt: »Du bist mein geliebter Sohn, an dir habe ich Wohlgefallen gefunden« (Mk 1,11) und »Du sollst neben mir keine anderen Götter haben« (Ex 20,3), stellen sich die Lügen des Feindes entgegen. Gefährlicher als der Pharaon sind die Götzen: Wir könnten sie als seine Stimme in uns betrachten. Alles können, von allen anerkannt werden, allen überlegen sein: Jeder Mensch spürt in seinem Inneren die Verlockung dieser Lüge. Es ist ein alter Weg. Wir können uns in dieser Weise an Geld, an bestimmte Projekte, Ideen, Ziele, an unsere Position, an eine Tradition oder sogar an bestimmte Menschen binden. Statt uns in Bewegung zu versetzen, werden sie uns lähmen. Statt uns zusammenzubringen, werden sie uns gegeneinanderstellen. Es gibt jedoch eine neue Menschheit, die Schar der Kleinen und Demütigen, die dem Reiz der Lüge nicht nachgegeben haben. Während die Götzen diejenigen, die ihnen dienen, stumm, blind, taub und unbeweglich machen (vgl. Ps 114,4), sind die Armen im Geiste sogleich aufgeschlossen und bereit: eine stille Kraft des Guten, die Sorge trägt für diese Welt und sie erhält.

Es ist Zeit zu handeln, und in der Fastenzeit *heißt handeln auch innehalten*. Innehalten im Gebet, um das Wort Gottes aufzunehmen und innehalten wie der Samariter *angesichts des verwundeten Bruders*. Die Liebe zu Gott und zum Nächsten ist ein und dieselbe Liebe. Keine anderen Götter zu haben heißt, in der Gegenwart Gottes und beim Nächsten sein. Deshalb sind Gebet, Almosen und Fasten nicht drei voneinander unabhängige Tätigkeiten, sondern eine einzige Bewegung der Öffnung, der Entäußerung: raus mit den Götzen, die uns beschweren, weg mit den Abhängigkeiten, die uns gefangen halten. Dann wird das verkümmerte und vereinsamte Herz wiedererwachen. Verlangsamten und anhalten, also. Die kontemplative Dimension des Lebens, die uns die Fastenzeit auf diese Weise wiederentdecken lässt, wird neue Energien freisetzen. In der Gegenwart Gottes werden wir zu Schwestern und Brüdern, wir nehmen die anderen mit neuer Intensität wahr: Anstelle von Bedrohungen und Feinden finden wir Weggefährterinnen und Weggefährten. Dies ist der Traum Gottes, das Gelobte Land, auf das wir zugehen, wenn wir aus der Sklaverei aussteigen.

Die synodale Form der Kirche, die wir in diesen Jahren wiederentdecken und pflegen, legt nahe, dass die Fastenzeit auch *eine Zeit gemeinschaftlicher Entscheidungen* sein sollte, eine Zeit kleiner und großer Entscheidungen gegen den Strom, die den Alltag der Menschen und das Leben eines

Stadtteils verändern können: die Einkaufsgewohnheiten, die Sorge für die Schöpfung, die Einbeziehung derjenigen, die nicht gesehen oder verachtet werden. Ich lade jede christliche Gemeinschaft ein, dies zu tun: ihren Gläubigen Augenblicke anzubieten, in denen sie ihre Lebensweise überdenken können; sich selbst die Zeit zu nehmen, um sowohl die eigene Präsenz innerhalb ihres Gebiets zu reflektieren wie auch den eigenen Beitrag, um ihn weiter zu verbessern. Wehe, wenn die christliche Buße so wäre wie jene, die Jesus damals betrübte. Er sagt auch zu uns: »Macht kein finsternes Gesicht wie die Heuchler! Sie geben sich ein trübseliges Aussehen, damit die Leute merken, dass sie fasten« (Mt 6,16). Vielmehr soll man Freude in den Gesichtern sehen, den Wohlgeruch der Freiheit wahrnehmen und jene Liebe freisetzen, die alles erneuert, angefangen bei den kleinsten und naheliegendsten Dingen. Dies kann sich in jeder christlichen Gemeinschaft ereignen.

In dem Maße, in dem diese Fastenzeit eine Zeit der Umkehr sein wird, wird die verstörte Menschheit einen Schub an Kreativität verspüren: das Aufleuchten einer neuen Hoffnung. Wie den jungen Menschen, die ich letzten Sommer in Lissabon getroffen habe, möchte ich auch euch sagen: »Sucht und riskiert. In diesem bedeutenden Augenblick der Geschichte sind die Herausforderungen enorm, das Klagen ist schmerz erfüllt – wir erleben einen dritten Weltkrieg in Stücken –, aber lassen wir uns auf das Risiko ein, zu denken, dass wir uns nicht in einem Todeskampf, sondern in einer Geburt befinden; nicht am Ende, sondern am Anfang eines großen Schauspiels. Und es erfordert Mut, dies zu denken« (*Ansprache an die Studenten*, 3. August 2023). Dies ist der Mut zur Umkehr, zum Ausstieg aus der Sklaverei. Der Glaube und die Liebe halten dieses kleine Kind Hoffnung an der Hand. Sie bringen ihr das Laufen bei und zugleich ist sie es, die die beiden nach vorne zieht.¹

Ich segne euch alle und euren Weg durch die Fastenzeit.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 3. Dezember 2023, Erster Adventssonntag.

Franciscus

¹ Vgl. C. PÉGUY, *Das Tor zum Geheimnis der Hoffnung*, Einsiedeln 42007, 14-16.

Art. 29 **Botschaft von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken am 11. Februar 2024**

„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist“

Die Sorge um die Kranken durch das Pflegen der Beziehungen

„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist“ (Gen 2,18). Von Anfang an hat Gott, der die Liebe ist, den Menschen für die Gemeinschaft geschaffen, indem er seinem Wesen die Dimension der Beziehung eingeschrieben hat. So sind wir in unserem Leben, das nach dem Bild der Dreifaltigkeit geformt ist, dazu berufen, uns in der Dynamik von Beziehungen, Freundschaft und gegenseitiger Liebe voll zu verwirklichen. Wir sind dazu geschaffen, zusammenzuleben, nicht allein. Und gerade weil diese Bestimmung zur Gemeinschaft so tief im menschlichen Herzen eingeschrieben ist, erschreckt uns die Erfahrung des Verlassenwerdens und der Einsamkeit und erscheint uns schmerzhaft, ja geradezu unmenschlich. Dies trifft umso mehr in Zeiten der Gebrechlichkeit, Ungewissheit und Unsicherheit zu, die oft durch den Ausbruch einer schweren Krankheit verursacht werden.

Ich denke zum Beispiel an diejenigen, die während der Covid-19-Pandemie furchtbar einsam gewesen sind: Patienten, die keine Besuche empfangen konnten, aber auch Pfleger, Ärzte und Hilfspersonal, die alle überlastet und in Isolierstationen eingeschlossen waren. Und natürlich dürfen

wir auch diejenigen nicht vergessen, die der Todesstunde allein entgegengehen mussten, begleitet von medizinischem Personal, aber fern von ihren Familien.

Zugleich nehme ich mit Schmerz an der leidvollen und einsamen Situation derjenigen Anteil, die aufgrund von Krieg und seinen tragischen Folgen ohne Unterstützung und Beistand sind: Der Krieg ist die schrecklichste aller gesellschaftlichen Krankheiten und die schwächsten Personen zahlen den höchsten Preis dafür.

Es ist jedoch zu betonen, dass selbst in Ländern in Frieden und mit größeren Ressourcen die Zeit des Alters und der Krankheit oft in Einsamkeit und manchmal sogar in Verlassenheit verbracht wird. Diese traurigen Umstände sind vor allem die Folge einer Kultur des Individualismus; diese verherrlicht die Leistung um jeden Preis und hegt den Mythos der Effizienz, sodass sie gleichgültig und sogar rücksichtslos wird, wenn die Menschen nicht mehr die Kraft haben, mitzuhalten. Sie wird dann zu einer Wegwerfkultur, die Menschen werden „nicht mehr als ein vorrangiger, zu respektierender und zu schützender Wert empfunden, besonders, wenn sie arm sind oder eine Behinderung haben, wenn sie – wie die Ungeborenen – ‚noch nicht nützlich sind‘ oder – wie die Alten – ‚nicht mehr nützlich sind‘“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 18). Diese Logik durchzieht leider auch bestimmte politische Entscheidungen, die die Würde des Menschen und seine Bedürfnisse nicht in den Mittelpunkt stellen und nicht immer die notwendigen Strategien und Mittel begünstigen, um jedem Menschen das Grundrecht auf Gesundheitsversorgung und den Zugang zur Behandlung zu garantieren. Zugleich werden die Vernachlässigung gebrechlicher Menschen und ihre Einsamkeit durch die Beschränkung der Pflege auf rein medizinische Dienstleistungen hervorgerufen, ohne dass diese auf kluge Weise in einer „therapeutischen Allianz“ zwischen Arzt, Patient und Familienangehörigen begleitet werden.

Es tut uns gut, dieses biblische Wort wieder zu vernehmen: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist“! Gott spricht es zu Beginn der Schöpfung aus und offenbart uns damit den tiefen Sinn seines Plans für die Menschheit, aber zugleich auch die tödliche Verwundung durch die Sünde, die dazwischenkommt und Misstrauen, Brüche, Spaltungen und damit Isolation erzeugt. Sie beeinträchtigt die Person in all ihren Beziehungen: zu Gott, zu sich selbst, zu anderen, zur Schöpfung. Eine solche Isolation führt dazu, dass wir den Sinn unserer Existenz aus den Augen verlieren, sie beraubt uns der Freude an der Liebe und lässt uns in allen entscheidenden Phasen des Lebens ein bedrückendes Gefühl von Einsamkeit erleben.

Brüder und Schwestern, die erste Behandlung, die wir bei Krankheit brauchen, ist eine Nähe voller Mitgefühl und Güte. Sich um einen kranken Menschen zu kümmern, bedeutet daher zuerst, sich um seine Beziehungen zu kümmern, um alle seine Beziehungen: zu Gott, zu den anderen – Familie, Freunde, medizinisches Personal –, zur Schöpfung, zu sich selbst. Ist das möglich? Ja, es ist möglich, und wir alle sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es geschieht. Sehen wir auf das Vorbild des barmherzigen Samariters (vgl. *Lk 10,25–37*), auf seine Fähigkeit, den Schritt zu verlangsamen und zum Nächsten zu werden, auf die Güte, mit der er die Wunden seines leidenden Bruders versorgt.

Erinnern wir uns an diese zentrale Wahrheit unseres Lebens: Wir sind auf die Welt gekommen, weil uns jemand aufgenommen hat, wir sind für die Liebe geschaffen, wir sind zur Gemeinschaft und zur Geschwisterlichkeit berufen. Dieser Aspekt unseres Wesens trägt uns vor allem in Zeiten von Krankheit und Gebrechlichkeit, und er ist die erste Therapie, die wir alle gemeinsam anwenden müssen, um die Krankheiten der Gesellschaft, in der wir leben, zu heilen.

Euch, die ihr unter einer vorübergehenden oder chronischen Krankheit leidet, möchte ich sagen: Schämt euch nicht für euren Wunsch nach Nähe und Zuwendung! Versteckt ihn nicht und denkt nie, dass ihr für die anderen eine Last seid. Der Krankenstand lädt alle dazu ein, die überdrehten Rhythmen, in denen wir uns befinden, zu zügeln und wieder zu uns selbst zu finden.

In dem Epochenwandel, in dem wir uns befinden, sind besonders wir Christen dazu aufgerufen, den barmherzigen Blick Jesu anzunehmen. Kümmern wir uns um diejenigen, die leiden und allein sind, vielleicht ausgegrenzt und beiseitegeschoben. Lasst uns die Wunden der Einsamkeit und Isolation mit jener wechselseitigen Liebe heilen, die Christus, der Herr, uns im Gebet schenkt, insbesondere in der Eucharistie. So arbeiten wir zusammen, um der Kultur des Individualismus, der Gleichgültigkeit und des Wegwerfens entgegenzuwirken und die Kultur der Zärtlichkeit und des Mitgefühls wachsen zu lassen.

Die Kranken, die Schwachen, die Armen befinden sich im Herzen der Kirche und müssen auch im Mittelpunkt unserer menschlichen Achtsamkeit und unserer seelsorglichen Mühen stehen. Das dürfen wir nicht vergessen! Vertrauen wir uns der allerseligsten Jungfrau Maria, Heil der Kranken, an, damit sie für uns Fürsprache einlegt und uns hilft, Nähe und geschwisterliche Beziehungen aufzubauen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 10. Januar 2024

Franciscus

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 30

Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2024

Sperrfrist: Samstag, den 17. Februar 2024, 16 Uhr

„Mehr als alles hüte dein Herz; denn von ihm geht das Leben aus.“ⁱ

Liebe Schwestern und Brüder! Ein gutes Wort des Bischofs in diesen Zeiten ist schwer zu finden. Laut ist es geworden, und es scheint immer lauter zu werden. Welches Wort ist richtig und eindringlich genug, diese Wand zu durchbrechen? Ist es ein politisches Wort? Ist es ein Wort, das die Moral, das gute Verhalten in den Mittelpunkt rückt? So viele andere Punkte liegen oben auf und rufen nach Aufmerksamkeit. Die Reform der Kirche, die Umweltfrage, Fragen der Gerechtigkeit, des Krieges, die Frage nach Synodalität, das Auseinanderdriften der Gesellschaft, das wachsende Misstrauen der Menschen, die sogenannte Glaubenskrise. Laut ist es geworden. Und die Lautstärke nimmt zu.

Dies ist die eine Erfahrung unserer Tage. Und dann ist da die Sehnsucht nach dem inneren Hören, die Suche nach dem, was wahr, schön und gut ist, die Suche nach Gott, nach Dialog, nach Innerlichkeit, nach Verstehen, nach Güte. Vielleicht auch nach einer Stille, die voll und ganz in großer Schönheit erklingt.

„Mehr als alles hüte dein Herz; denn von ihm geht das Leben aus.“ Auf dieses Wort aus der Sammlung von vielen Sprichwörtern im Alten Testament bin ich vor einiger Zeit aufmerksam geworden. Sie kennen die Erfahrung, dass einem Worte gesagt werden, bei denen man den Eindruck hat, man habe sie zum ersten Mal gehört. Manche Worte brauchen ihre Zeit und ihre Stunde, damit sie im Herzen vernehmbar werden. So ist es mir auch mit diesem Wort gegangen. Ich möchte es an den Beginn meiner Überlegungen stellen, mit denen ich Sie zur diesjährigen österlichen Bußzeit grüßen will.

Nicht nur wir Christen kennen dieses Bedürfnis, diese doppelte Erfahrung des Lauten, des Leisen, des inneren Herzens. Auch Menschen außerhalb unseres kirchlichen Lebens haben das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit innezuhalten, sich vielleicht durch Yoga-Übungen oder andere Formen, durch Meditation zu sich selbst zu finden. Sie haben das Bedürfnis, sensibler zu werden für den eigenen Leib, eine Fastenkur zu machen, um wieder in eine gute und zufriedenstellende Form zu finden, aber auch um zu entschlacken. In diesen Menschen sehe ich Verwandte, denen daran gelegen ist, mehr als alles im Leben ihr Inneres, ihr eigenes Selbst zu pflegen, weil sie spüren, dass hier das Zentrum und der Kern ihres Lebens liegt. Deshalb schlage ich gerne eine Brücke von dieser konkreten Erfahrung unseres alltäglichen Lebens zu dem Wort der Schrift. *„Mehr als alles hüte dein Herz; denn von ihm geht das Leben aus.“*

Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte noch eine andere Verbindung knüpfen. Das Jahr 2025 wird, wie es seit dem Jahr 1300 Brauch ist, wieder als ein Heiliges Jahr begangen werden, zu dem alle 25 Jahre der Papst einlädt. Er lädt ein, eine Wallfahrt nach Rom zu machen, um zu den Gräbern der Apostel zu pilgern und dort zu beten. Es ist ein Heiliges Jahr, um über das eigene Leben nachzudenken, Kehrtwendungen zu vollziehen, oder auch einfach, wenn jemand diese Wallfahrt nicht mehr unternehmen kann, bei sich zu Hause innezuhalten, um auf das zu blicken, was wichtig ist, oder um es als Glaubender zu sagen, was ihm vom Kern des Glaubens her für sein Leben Bedeutung schenken kann.

Das Hüten der eigenen Seele, des eigenen Herzens, ist nicht ein biologischer Vorgang, der mit Sport, Tropfen oder Tabletten, mit Stents oder künstlichen Herzklappen zu bewältigen ist, sondern hier geht es um die Personenmitte, mit der wir auch auf unsere menschlichen Beziehungen blicken. Wir sprechen von einer herzlichen Freundschaft und Beziehung, wir sprechen davon, dass

wir Menschen von Herzen lieben, dass wir ihre Worte ins Herz aufnehmen, beherzigen. Wir wollen sie in unserer Person verwahren wie ein kostbares Gut, wie eine Perle, die man nicht einfach irgendwo in einer Schublade versteckt, sondern hütet, ihr eine beachtliche Stelle in der Wohnung verschafft, von ihr her immer wieder Erinnerungen weckt, die gut tun. Das Herz zu hüten heißt also, das zu bewahren, was einem im Leben wichtig geworden ist.

Ein Geigenbauer hat einmal ein Buch geschrieben, in dem er seine Erfahrungen mit der Herstellung einer Geige auf die Tiefen des Lebens hin beleuchtet. Er spricht vom Lauschen auf den Klang des Lebens und nennt sein Buch „Herztöne“.ⁱⁱ Seine Überlegungen fasst er in das schöne Wort zusammen: *„Etwas zu beherzigen ist vielleicht das schönste Wort für Glauben. Denn es bedeutet, dass du den Dingen, die du erkannt hast, in deinem Herzen und in deinem Handeln Raum gibst. Beherzigen heißt, innere Heimat geben. Ein Gast, den du aufgenommen hast, wird zu dir sprechen.“*ⁱⁱⁱ

Liebe Schwestern und Brüder, die Feier eines Heiligen Jahres mag einen äußeren Betrieb auslösen. Aber es geht auch um eine innere Vorbereitung. Papst Franziskus lädt die ganze Kirche ein, in diesem Jahr 2024 sich in eine „Schule des Gebetes“ zu begeben. Ich sehe eine gute Verbindung zu dieser Einladung, Gebet zu lernen, mit dem Wort aus dem Buch der Sprichwörter, das vom Hüten des Herzens spricht. *„Mehr als alles hüte dein Herz; denn von ihm geht das Leben aus.“* So finden all diese Gedanken, die Sorgen und Nöte eine Grundlage, einen Quellgrund, aus dem Leben strömt.

Wir können uns selbstverständlich aufmachen, nach Rom pilgern, auch touristische Ziele entdecken, dazu auch die eine oder andere fromme Veranstaltung besuchen, aber bei einem Heiligen Jahr geht es um ein Mehr. Es geht um die Erfahrung, dass die gesamte Gemeinschaft der Kirche in allen äußeren Aktivitäten, in den Diskussionen, die zu Recht unsere Zeitstunde beherrschen, in den Bedrängnissen, die wir in der gesamten Welt erleben, uns festzumachen in dem, was bleibt. Und das, was bleibt, ist Gottes Wort, Gottes Ansprache an uns, das Wort, das uns einlädt, es zu Herzen zu nehmen, es zu beherzigen. Die französische Sprache verwendet für das Wort „auswendig“ den Begriff „par cœur“, was wörtlich übersetzt heißt: „Durch das Herz.“ Unsere Schwestern und Brüder im Volk Israel haben bestimmte Worte der Heiligen Schrift auswendig gelernt, beherzigt, sie sich immer wieder vorgesagt. Sie wussten um die große Gefahr, wichtige Worte zu vergessen. Aber sie waren immer wieder daran erinnert, was der Prophet Jesaja dem Volk Israel gesagt hat, wenn Er ihm zu Herzen sprach: *„Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt, doch das Wort unseres Gottes bleibt in Ewigkeit“* (Jes 40,8).

Wie aber kann das gehen, eine „Schule des Gebetes“? In der Tat: Gebet kann man lernen, kann man üben, wie man eine Sprache erlernt und wie man mit einer Sprache umzugehen übt. Man fängt einfach an, vielleicht kommt es einem holprig vor, vielleicht hält man es für völlig unangemessen, vielleicht hat man auch Reserven und Furcht davor, zu fromm zu werden. Aber man redet einfach mit Gott, gewissermaßen wie einem, um es in der Alltagssprache auszudrücken, „der Schnabel gewachsen ist“. Man geht einfach einmal davon aus, dass es Gott gibt, selbst wenn man gewisse Zweifel hat. Man kann ja auch sagen: „Gott, wenn es Dich gibt, dann will ich Dich einfach einmal ansprechen. Ich will ernst nehmen, dass es Dich geben könnte. Wenn Du mir etwas sagen willst, dann bitte ich Dich darum, ich wage es, einmal meinen Zweifel zu überwinden, ich möchte einfach einmal mit Dir reden. Vielleicht denke ich auch, dass das alles Unsinn ist und meine Worte im leeren Raum verhallen. Aber wenn es Dich gibt, dann will ich es einmal wagen.“

Liebe Schwestern und Brüder, so kann man anfangen. Man kann auch die Worte nehmen, die man von Kindsbeinen an her kennt. Als erwachsener Mensch wird man leicht merken, dass manches nicht mehr zu dem eigenen Alter passt. Dann lässt man es weg. Man formuliert es um, man nimmt vielleicht das eine oder andere Wort etwas stolpernd auf, aber man geht von der Voraussetzung aus, dass es jemanden gibt, der mich hört. Eigentlich braucht man nur ehrlich zu sich selbst zu sein und in der Tiefe des eigenen Herzens zu schauen, welche Sehnsucht darin ruht. Vielleicht kann man damit anfangen, dieser Sehnsucht einmal Sprache zu geben; da es niemanden gibt, der diese

Worte hört, braucht man sich nicht einmal zu schämen.

Liebe Schwestern und Brüder, wenn Sie sich zurückerinnern an den ersten Liebesbrief, den Sie geschrieben oder empfangen haben, dann werden Sie denken: Wenn ich das heute lese, kommt es mir alles etwas romantisch, vielleicht sogar komisch vor. Aber es war damals echt und glaubwürdig. So kann es auch mit dem Beten sein. Versuchen Sie es einmal.

Eines scheint mir in besonderer Weise wichtig zu sein: Nämlich sich einen Raum der Stille zu suchen. Manchmal findet man diesen Raum kaum. Aber es mag reichen, vor dem Einsteigen ins Auto oder vor der Abfahrt, kurz innezuhalten, ein kurzes Stoßgebet zu sprechen und den Tag in die Hände Gottes zu legen. Es kann auch viel sein, wenn jemand am Ende eines ermüdenden Tages alles zusammenfasst in dem Wort: „Hier bin ich, Gott, so bin ich vor Dir. Hundemüde, vielleicht habe ich mich heute in vieler Hinsicht nicht besonders gut benommen. Ich danke Dir, was mir gelungen ist, segne mich.“

Persönlich beginne ich meinen Tag immer direkt nach dem Wachwerden mit den drei schlichten Sätzen: „Herr, ich danke Dir. Ich vertraue Dir. Jesus, ich vertraue auf Dich.“ Ich merke, dass das ein gutes Vorzeichen vor der Melodie meines Tages ist, mag er auch noch so beschwerlich sich anfühlen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich wollte Ihnen einfach einen Vorschlag machen, wie Sie in den kommenden Wochen der Fastenzeit in die „Schule des Gebetes“ gehen könnten. Vielleicht ist das alles, was ich Ihnen jetzt gesagt habe, überflüssig. Aber es könnte sein, dass Ihnen doch daran gelegen ist, Ihr Herz zu behüten, weil von ihm alles Leben ausgeht.

Es ist dies, liebe Schwestern und Brüder, was wir als Christinnen und Christen tun können, gemeinsam mit vielen anderen: Neu das Hüten des Herzens lernen. Aus dieser Haltung entspringt Leben, das dem Leben dient: Dem Frieden, der Gerechtigkeit, dem Dialog.

Peter Wust war ein Professor für Philosophie an der Universität Münster. Schon schwer von seiner Krebserkrankung gezeichnet, schrieb er seinen Studenten für die Abschiedsvorlesung: *„Und wenn Sie mich nun fragen sollten, bevor ich gehe und endgültig gehe, ob ich nicht einen Zauberschlüssel kenne, der einem das letzte Tor zur Weisheit des Lebens erschließen könne, dann würde ich Ihnen antworten: ‚Jawohl‘ – Und zwar ist dieser Zauberschlüssel nicht die Reflexion, wie Sie es von einem Philosophen vielleicht erwarten möchten, sondern das Gebet. Das Gebet als letzte Hingabe gefasst, macht still, macht kindlich, macht objektiv.“*^{iv} Was für ein Wort im Angesicht des herannahenden Ende des Lebens!

„Mehr als alles hüte dein Herz; denn von ihm geht das Leben aus“. Dieses Leben, Jesus Christus, wird die Welt verwandeln. In diesem Bemühen verbunden grüße ich Sie herzlich und segne Sie im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Münster am Fest der Darstellung des Herrn, den 2. Februar 2024

Ihr Bischof



P.S.: Falls Sie das Buch, aus dem ich zitiert habe, interessiert, gebe ich Ihnen hiermit die Angaben: Martin Schleske, Geigenbauer: Herztöne – lauschen auf den Klang des Lebens, adeo-Verlag. Er ist Geigenbaumeister und Dipl.-Physiker. Seine Instrumente werden mitunter von weltweit konzertierenden Solisten gespielt. Das Buch entstammt den Betrachtungen über den tiefen Sinn des Geigenbauens und die Dimensionen, die sich bei diesem Bauen entdecken lassen.

Dieses Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, einschl. der Vorabendmessen, zu verlesen.

ⁱ Spr 4,23.

ⁱⁱ M. Schleske, Herztöne lauschen auf den Klang des Lebens, adeo-Verlag o. A.

ⁱⁱⁱ Text entnommen dem Umschlag des Buches.

^{iv} Wust, Peter, Abschiedsvorlesung am 18. Dezember 1939, in: Ein Abschiedswort, Paul Wolff, Regensburg 1949, Christliche Philosophie in Deutschland 1920–1945, S. 74.

Art. 31 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. Oktober 2023**
- § 22 AT AVR Schlichtungsordnung -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 19. Oktober 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.01.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 32 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. Oktober 2023**
- Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 19. Oktober 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) ¹Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ²War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am

Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.01.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 33 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. Oktober 2023
- Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege) -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 19. Oktober 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.01.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 34 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. Oktober 2023**
- Tarifrunde 2023 - Teil 3 -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 19. Oktober 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

- ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“
3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“
4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:
„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“
5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:
„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die

Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.01.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 35 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 25. Oktober 2023**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 25. Oktober 2023 beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.01.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 36 **Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023
- Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. Dezember 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 15.11.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 189), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu § 14b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Die Fußnote zu § 29 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 60p wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung

– in den Entgeltgruppen 1 bis 8 84,99 %,

– in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,69 % und

– in den Entgeltgruppen 13 bis 15 52,09 %

eines Monatsentgelts.“

4. Die Anlage 21 wird unter Beibehaltung der Zählung mit der Anmerkung „(nicht besetzt)“ aufgehoben.
 5. In Anlage 29 werden die Anhänge 3, 4, 5 und 6 aufgehoben.
 6. Der Anlage 30 wird folgender § 6 angefügt:
„§ 6 Inflationsausgleichsprämie für Redakteure und Volontäre
Redakteure (§ 3) und Volontäre (§ 5) erhalten eine Inflationsausgleichsprämie nach Maßgabe des zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. geschlossenen Tarifvertrages vom 2. Oktober 2023.“
- II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2., 4. und 5. treten am 1. März 2024 in Kraft.
- III) Inkraftsetzung
Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.01.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 37 **Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster
über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung
für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2018 (KA Nr. 15 vom 01.08.2018), hat der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistum Münster am 25.11.2023 folgendes beschlossen:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2022 des Bistums Münster mit einer Bilanzsumme von 2.382.157.976,30 € und einem Jahresüberschuss von 36.073.523,21 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 36.073.523,21 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter bzw. der Leiterin der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Münster, 15.12.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 38 **Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2022 des Bischöflichen Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2018 (KA Nr. 15 vom 01.08.2018), hat der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistum Münster am 25.11.2023 folgendes beschlossen:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2022 des Bischöflichen Stuhls mit einer Bilanzsumme von 27.290.203,87 € und einem Jahresfehlbetrag von 3.268.388,77 € fest.
2. Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 146.122,84 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 3.122.265,93 € der Allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter bzw. der Leiterin der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Münster, 15.12.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 39 **Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung**

- I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Münster vom 14. November 1996 (Kirchliches Amtsblatt 1996, Art. 226), zuletzt geändert am 21.02.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 37), wird wie folgt geändert:
 1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“
 2. In § 36 Absatz 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“
 3. In § 38 Absatz 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“
- II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 2024 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.
- III. Inkraftsetzung
Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 20.12.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 40 **Korrekturbeschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 24. Oktober 2023**

- Tarifrunde 2023 – Teil 3 – Korrekturbeschluss -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat im Umlaufverfahren am 24.10.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 22.01.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 41 **Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Steinfurt e. V.**

Die in der Delegiertenversammlung des Vereins am 18. September 2023 beschlossene Satzungsänderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung des Caritasverbandes Steinfurt e.V.

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1 - Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband Steinfurt e. V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung an. Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (KA Münster v. 01.01.2020, Nr. 1 Art. 2) in der jeweils geltenden oder diese ersetzenden Fassung.
In Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KA Münster v. 21.06.2022, Nr. 7 Art. 87)“ wird der Verband gleichwertige Regelungen erlassen.
- (3) Der Verband umfasst die Pfarreien:
 - St. Johannes Baptist, Altenberge
 - St. Gertrudis, Horstmar
 - Heilige Brüder Ewaldi, Laer

- St. Cornelius und Cyprianus, Metelen
 - St. Dionysius, Nordwalde
 - St. Lambertus, Ochtrup
 - St. Nikomedes, Steinfurt
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solcher Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V.. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer VR 334 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Steinfurt.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Caritasverbandes sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der Katholischen Kirche. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch den Betrieb von Kindertagesstätten, in denen auch Kinder mit Behinderungen betreut werden, durch die Unterhaltung von Angeboten in den Bereichen Sucht- und Familienberatung, durch die Unterstützung Geflüchteter sowie durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Katholischen Kirche verwirklicht. Die Satzungszwecke werden ferner verwirklicht durch den Bezug von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch den Bezug von Geschäftsführungsleistungen von den Tochtergesellschaften Domus Caritas gGmbH und Tectum Caritas gGmbH.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Organisation

- (1) Der Verband umfasst
1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarreien einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse;
 2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 3. alle katholisch - caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.

- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbstständig aus.

§ 4 - Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität, Subsidiarität und Wirtschaftlichkeit.
Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- (2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
1. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich benachteiligten Menschen widmet. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen.
 2. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
 3. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
 4. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
 5. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
 6. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
 7. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
 8. Er trägt Sorge für ein Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 9. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
 10. Er fördert und unterstützt Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. die Pfarreien in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
 2. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,

3. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Abs. (1) Ziffer 2.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 - b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 - c) sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 - d) keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
 - (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch das Bistum.
- (2) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 2. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

§ 8 - Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Caritasrat
3. der Vorstand
4. die Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen (mit Ausnahme der Geschäftsführung nach § 30 BGB).

- (2) Die beim Caritasverband Steinfurt e. V. angestellten Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 9 - Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den von den Pfarreien des Verbandsgebietes entsandten Delegierten,
 2. je Dekanat mindestens einer/einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 3. je mindestens einer oder einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
 4. den Mitgliedern des Vorstandes,
 5. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.
- (2) Die Zahl der gemäß Absatz (1) Ziffer 1 zu bestimmenden Delegierten beträgt bis 1000 Mitglieder = 2 Vertreter
je weitere 1000 Mitglieder = 1 Vertreter.
- (3) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt drei Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
- (4) Die Geschäftsführung nach § 8 Abs. (1) Ziffer 4 ist beratendes Mitglied der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (5) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 10 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt
 1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Caritasrates,
 3. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
 4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
 5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,
 6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
 7. die Entlastung des Caritasrates, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 8. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-) Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
 9. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist,
 10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,

11. die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffern 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

§ 11 - Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Verbandes. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand kann den Delegierten durch Beschluss ermöglichen ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Caritasrates
- (8) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 10 Absatz (1) Ziffern 1, 2 und 7.
- (9) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter sowie von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 12 - Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat fünf Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Geistlicher sein. Es sollten alle Gruppen gemäß § 9 Abs. (1) Ziffern 1 - 3 vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren.
- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretene Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.

- (5) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind.
- (6) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung nach § 19 nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (8) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 13 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
 1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
 2. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Festlegung der Prüfungsaufträge und des Prüfers,
 3. die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 6. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Genehmigung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 21,
 7. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-) Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung von Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
 8. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung.
 9. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

§ 14 - Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Sitzungen können auch virtuell in Form von Telefon-, Video- oder Webkonferenz stattfinden. Über das Format entscheidet der Caritasrat.

- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitzenden des Caritasrates/ seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse des Caritasrates können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Formvorschriften auch telefonisch, per Email, schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Sitzung des Caritasrates gefasst werden. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung des Caritasrates nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 15 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören. Ein Vorstandsmitglied soll Geistlicher sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für je sechs Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Münster.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sollen bei Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 16 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse des Caritasrates. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und hat deren Empfehlungen sowie diejenigen des Caritasrates zu beachten. Außerdem bereitet er den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vor.
- (2) Für die rechtliche Vertretung des Verbandes und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind schriftliche Willenserklärungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich und ausreichend. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.

§ 17 - Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr zusammen. Die Sitzungen können auch virtuell in Form von Telefon-, Video- oder Webkonferenz stattfinden. Über das Format entscheidet der Vorstand. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (4) Über Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Formvorschriften auch telefonisch, per Email, schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Sitzung des Vorstandes gefasst werden. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
- (6) Die Geschäftsführung nach § 18 nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, der Vorstand bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (7) Der Vorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen nach § 10 Absatz (1) Ziffer 11 dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. mit.

§ 18 - Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand bestellt für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertretung nach § 30 BGB. Bei der Berufung der besonderen Vertretung nach § 30 BGB sind die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

§ 19 - Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschwei-

gen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 20 - Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 21 - Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 22 - Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 23 - Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

§ 24 - Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an den Bischof von Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Amtsregister in Kraft.

AZ: 110

Art. 42 Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Verwaltungsvorschriften gem. § 84 Nr. 1 der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – HKO – vom 1. Juli 2021 (KA Münster 06/2021, Art. 122) zu § 27 HKO – Anlegung von Rücklagen

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschriften entspricht § 1 HKO.

Das Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Fondsvermögen, welche Vermögen in der Kirchengemeinde sind, gliedert sich in das Substanzvermögen, die Allgemeine Rücklage, die zweckbestimmten Rücklagen und das Inventarvermögen. Das Substanzvermögen kann sowohl aus Grundvermögen als auch aus Kapitalvermögen bestehen. Diese Anlagerichtlinien gelten für die Anlage des Kapitalvermögens im Substanzvermögen, der Allgemeinen Rücklage und der zweckbestimmten Rücklagen.

Die Anlage der Kapitalvermögen der Kirchengemeinden dient deren nachhaltiger Aufgabenerfüllung.

2 Kapitalvermögen

2.1 Grundsätzliches

Alle Konten und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde oder der von ihr verwalteten Fonds lauten und dürfen nicht auf den Namen einzelner Personen ausgestellt sein.

Die Kapitalvermögen der Kirchengemeinden ergeben sich aus den Vermögensnachweisen der Kirchengemeinden aus deren Vermögensbuchführung. Sie können in einer gemeinsamen Anlage gebündelt werden. Die Aufteilung auf Substanzvermögen, Allgemeine Rücklage und zweckbestimmte Rücklagen ist über die Vermögensbuchführung sicherzustellen.

Der Anlagehorizont der Kapitalvermögen ist auf die Fristigkeit der jeweiligen Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen abzustimmen. Der Kirchenvorstand hat bei jeder Vermögensposition die Einwertung des Anlagehorizontes vorzunehmen und diese der LIQUIDITÄT (bis 1 Jahr) oder ANLAGE zuzuordnen.

2.2 Substanzvermögen

Das Substanzvermögen (u.a. der Kirchenfonds und der Pfarrfonds) dient dauerhaft und langfristig der Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben. Es darf keinesfalls, auch nicht vorübergehend, zur Deckung von laufenden Betriebskosten der Verwaltungshaushalte der Kirchengemeinde verwendet werden.

Die Kapitalvermögen stehen grundsätzlich der ANLAGE zur Verfügung. Das Anlageziel ist der reale Erhalt des Kapitalvermögens.

Die Erträge der Anlagen sind dem laufenden Verwaltungshaushalt zuzuführen.

2.3 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage dient der Sicherung der Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde und somit dem laufenden Geschäftsbetrieb. Defizite der Verwaltungshaushalte mindern und Überschüsse der Verwaltungshaushalte mehren die Allgemeine Rücklage.

Ein Sockelbetrag von 10% des Haushaltsvolumens des Verwaltungshaushaltes (SBB00-1) ohne Vermögenshaushalte der Kirchengemeinde, mindestens jedoch 100.000 Euro, ist als LIQUIDITÄT vorzuhalten. Das Anlageziel ist die Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Mittel der Allgemeinen Rücklage, die über den Sockelbetrag hinausgehen, stehen der ANLAGE zur Verfügung. Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung von Erträgen zur Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben.

Unterschreiten die Mittel der Allgemeinen Rücklage zum 31.12. den Sockelbetrag, soll die ANLAGE aufgelöst werden, sofern nicht durch Überschüsse der Verwaltungshaushalte im laufenden Haushaltsjahr der Sockelbetrag erreicht wird.

Die Erträge der Anlagen sind dem laufenden Verwaltungshaushalt zuzuführen.

2.4 Zweckbestimmte Rücklagen

2.4.1 Spenden, Zweckbestimmungen oder Zuschüsse

Die in der Regel aus Spenden, Zweckbestimmungen oder Zuschüssen stammenden Mittel der zweckbestimmten Rücklagen dienen der Finanzierung bestimmungsgemäßer Maßnahmen.

Entsprechend der Fristigkeit der bestimmungsgemäßen Maßnahmen sind diese Kapitalvermögen entweder als LIQUIDITÄT vorzuhalten oder stehen der ANLAGE zur Verfügung. Das Anlageziel ist entweder die Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit oder die Erwirtschaftung von Erträgen zur Mitfinanzierung der zweckbestimmten Aufgaben.

Die Erträge der Anlagen verbleiben in den zweckbestimmten Rücklagen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder anderweitiger Grundlage eine Entnahme gefordert ist (z.B. KiBiz-Rücklage).

2.4.2 Unselbstständige Stiftungen oder Sondervermögen

Das Kapitalvermögen nach dem Anwendungsbereich unter Beachtung von § 1 Abs. 3 HKO von unselbstständigen Stiftungen oder anderer unselbstständiger Sondervermögen der Kirchengemeinden (nicht zwangsläufig Armenstiftungen) dient dauerhaft und langfristig der Sicherstellung der Zweckbestimmung bzw. Herkunft.

Die Kapitalvermögen stehen grundsätzlich der ANLAGE zur Verfügung. Das Anlageziel ist der reale Erhalt des Kapitalvermögens.

Die Erträge der Anlagen sind dem laufenden Verwaltungshaushalt zuzuführen und zweckentsprechend zu verausgaben.

2.5 Zusammenfassung

Kapitalvermögen	Beispiele für Vermögenspositionen	LIQUIDITÄT	ANLAGE
2.2 Substanzvermögen	Kirchenfonds, Pfarrfonds		x
	Armenfonds		x
	...		
2.3 Allgemeine Rücklage	Sockelbetrag von 10 % des Haushaltsvolumens, mindestens 100.000 Euro	x	
	über den Sockelbetrag hinausgehend		x
2.4 Zweckbestimmte Rücklagen	Unselbständige Stiftungen		x
	Bauhaltungsrücklage bis Sockelbetrag von 50.000 Euro	x	
	Bauhaltungsrücklage über den Sockelbetrag hinausgehend		x
	SubstanzErhaltungsrücklageMietgebäude bis Sockelbetrag von 50.000 Euro	x	
	SubstanzErhaltungsrücklageMietgebäude über den Sockelbetrag hinausgehend		x
	Rücklagen für Kindertageseinrichtungen gemäß Kinderbildungsgesetz	x	
Projektrücklagen (z.B. Ferienlager)	x		
...			

3 Anlagen

3.1 Grundsätzliches

Ziele der Anlage der Kapitalvermögen sind die Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit (Liquidität), die Reduzierung von Risiken (Sicherheit), die Erwirtschaftung von Erträgen (Rentabilität) sowie die Berücksichtigung ethisch-nachhaltiger Überlegungen (Nachhaltigkeit).

Das Bistum Münster ist sich bewusst, dass eine ideelle Orientierung auch in einem bewussten Umgang mit Anlagen zum Ausdruck zu bringen ist. Alle in der Verantwortlichkeit einer maßvollen Verwaltung des Kapitalvermögens zuständigen Personen haben dafür Sorge zu tragen, eine nachhaltige Anlagenpolitik weiterzuentwickeln.

Zur Unterstützung der Finanzverantwortlichen hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) die Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ veröffentlicht. Die in der jeweils geltenden Fassung der Orientierungshilfe dargestellten Überlegungen sollen bei den Anlagen beachtet werden.

Die Anlage der Kapitalvermögen ist breit gestreut (Diversifikation) zu tätigen und grundsätzlich risikoscheu ausgerichtet (Risikoklasse 2 von 5). Bei einem risikoscheuen Anleger überwiegen die Sicherheitsbedürfnisse gegenüber dem Liquiditätsbedarf und der Renditeerwartung. Der Anleger wünscht eine höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft und toleriert geringe bis mäßige Kurs- bzw. Wertschwankungen. Hierzu können auch konservative (Risikoklasse 1 von 5) und risikoscheue (Risikoklasse 2 von 5) mit jeweils bis zu 100 % mit risikobereiten Anlagen (Risikoklasse 3 von 5) von bis zu 35 % kombiniert werden.

3.2 LIQUIDITÄT

Für die als LIQUIDITÄT eingewerteten Kapitalvermögen sind folgende Anlageformen zulässig.

3.2.1 Bankeinlagen (Laufzeiten bis 1 Jahr)

Anlagen mit Laufzeiten von bis zu einem Jahr auf Konten (u.a. Kontokorrent, Tagesgeld, Termingeld, Sparbuch) von Kreditinstituten, sofern diese Einlagen durch die gesetzliche Einlagensicherung und eine zusätzliche inländische Einlagensicherung oder Institutssicherung geschützt sind.

3.2.2 Geldmarktfonds

Anlagen in Geldmarktfonds.

3.3 ANLAGE

Für die als ANLAGE eingewerteten Kapitalvermögen sind zusätzlich folgende Anlageformen zulässig.

3.3.1 Bankeinlagen (Laufzeiten ab 1 Jahr)

Anlagen mit Laufzeiten ab einem Jahr auf Konten (u.a. Termingeld, Sparbrief) von Kreditinstituten, sofern diese Einlagen durch die gesetzliche Einlagensicherung und eine zusätzliche inländische Einlagensicherung oder Institutssicherung geschützt sind.

3.3.2 Renten (verzinsliche Wertpapiere)

Bis zu 100 % in Bundes- und Länderanleihen, Anleihen von Gebietskörperschaften, vom deutschen Staat garantierte Anleihen und deutsche Pfandbriefe.

Bis zu 50 % in Bankanleihen, sofern diese durch eine inländische Institutssicherung (bei Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken) geschützt sind.

Bis zu 50 % in Anleihen mit einem Mindestrating von AA- (gemäß Standard & Poors oder einer vergleichbaren Gesellschaft).

Bis zu 50 % in Rentenfonds mit einem Durchschnittsrating von mindestens A-.

Bei diesen Anlagen ist auf eine ausreichende Streuung bei der Wahl der Emittenten zu achten.

Nullkuponanleihen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden.

Strukturierte Wertpapiere oder Zertifikate mit derivativen Bestandteilen dürfen nicht erworben werden.

3.3.3 Unternehmensanleihen

Bis zu 40 % in Unternehmensanleihefonds oder Vermögensverwaltungen mit einem Durchschnittsrating von mindestens BBB.

3.3.4 Aktien

Bis zu 35 % in Aktienfonds oder Vermögensverwaltungen.

Eine Direktanlage in Einzeltiteln ist nicht zulässig.

3.3.5 Immobilien

Bis zu 40 % in Immobilienfonds.

3.3.6 Mikrofinanzen

Bis zu 10 % in Mikrofinanzfonds.

3.3.7 Sonstiges

Bis zu 30 % in ausländischen Währungen und Wertpapieren mit Währungsrisiken.

Derivate dürfen nicht direkt erworben werden.

Die Fonds und Vermögensverwaltungen müssen Erträge ausschütten.

Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Kurswerte der Anlagen. Bei der Anlage in Mischfonds und Vermögensverwaltungen, sind deren prozentuale Anteile den o.g. Anlageklassen zuzurechnen.

3.4 Zusammenfassung

Anlageklasse	Bemerkungen	LIQUIDITÄT	ANLAGE
		maximale Quote	maximale Quote
Bankeinlagen bis 1 Jahr	gesetzliche und zusätzliche inländische Einlagen- oder Institutssicherung	100%	100%
Geldmarktfonds		100%	100%
Bankeinlagen ab 1 Jahr	gesetzliche und zusätzliche inländische Einlagen- oder Institutssicherung	0%	100%
Renten, verzinsliche Wertpapiere	Bundes- und Länderanleihen, Anleihen von Gebietskörperschaften, vom deutschen Staat garantierte Anleihen und deutsche Pfandbriefe	0%	100%
	Bankanleihen, sofern durch inländische Institutssicherung geschützt	0%	50%
	Anleihen mit Mindestrating von AA-	0%	50%
	Pfandbrieffonds mit Durchschnittsrating mind. A-	0%	50%
Unternehmensanleihen	Nur Fonds oder Vermögensverwaltungen, Durchschnittsrating mind. BBB	0%	40%
Aktien	Nur Fonds oder Vermögensverwaltungen, Genossenschaftsanteile	0%	35%
Immobilien	Nur Fonds	0%	40%
Mikrofinanzen	Nur Fonds	0%	10%
Ausländische Währungen	Anlagen in ausländischer Währung und Wertpapiere mit Währungsrisiken	0%	30%

4 Genehmigung

Gemäß Art. 3 § 2 Nr. 4 der Geschäftsanweisung zu § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (KA Münster 2011, Nr. 15 Art. 142) bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen betreffend den Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen ab einem Gegenstandswert von 15.000 EUR zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Behörde.

Hierzu wird die nachfolgende Regelung getroffen:

4.1 Kirchaufsichtliche Vorausgenehmigung bzgl. Anlagen bis zu einem Wert i.H.v. 500.000 Euro

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände und Gemeindeverbänden gemäß Art. 3 § 2 Nr. 4 der Geschäftsanweisung betreffend den Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen ab einem Gegenstandswert von 15.000 EUR wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- Die Anlagen der LIQUIDITÄT und ANLAGE übersteigt nicht einen Anlagewert von 500.000 Euro,
- in dem zugrundeliegenden Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung wird die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien bestätigt und
- eine Geeignetheitserklärung eines Kreditinstituts, einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eines Vermögensverwalters bei Anlageberatungen in Wertpapieren, in der die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien bestätigt wird, liegt vor.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 wird durch die jeweilige Zentralrendantur durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchaufsichtlich genehmigt durch das Bischöfliche Behörde gemäß Nr. 4 der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom xx.xx.xxxx).

Für die Richtigkeit

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Unterschrift.“

Der Bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

4.2 Kirchengenehmigung bzgl. Anlagen ab einem Wert i.H.v. 500.000 Euro

Anlagen der LIQUIDITÄT und ANLAGE ab einem Anlagewert von 500.000 Euro sowie Vermögensverwaltungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Dem Antrag auf Erteilung der kirchengenehmigung sind auch beizufügen:

- a) Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung, der die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien bestätigt, und
- b) eine Geeignetheitserklärung eines Kreditinstituts, einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eines Vermögensverwalters bei Anlageberatungen in Wertpapieren, in der die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien bestätigt wird.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ist durch die jeweilige Zentralrendantur zu bestätigen.

Die Rechte des Diözesanverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bleiben unberührt.

4.3 Informationspflicht und Abweichungen

Das Genehmigungsverfahren entbindet die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen nicht von der Verpflichtung, bei Bedenken, insbesondere rechtlicher oder sachlicher Art, die Bischöfliche Behörde zu informieren.

Abweichungen von diesen Anlagerichtlinien sind möglich, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit jedoch der vorherigen Prüfung und kirchengenehmigung der Bischöflichen Behörde.

5 Prüfung

Der Kirchenvorstand ist im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 80 HKO verpflichtet, die Vermögensnachweise der Kirchengemeinde mit der Einwertung je nach Fristigkeit in LIQUIDITÄT und ANLAGE zu erstellen und die Einhaltung dieser Anlagerichtlinie zu prüfen und zu bestätigen.

Dieser Bestätigung sind die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bzw. Gemeindeverbandes und bei Anlageberatungen in Wertpapieren die Geeignetheitserklärungen der Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Vermögensverwalter für die Anlageentscheidungen beizufügen.

Sofern die Anlagerichtlinien nicht mehr eingehalten werden, sind die Anlagen im laufenden oder folgenden Haushaltsjahr anzupassen.

Der Bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte im Einzelfall zu prüfen.

6 Inkrafttreten

6.1 Vor Inkrafttreten dieser Anlagerichtlinien bestehende Verträge bleiben von diesen Regelungen unberührt. Bei jeglichen vertraglichen Änderungen oder neuen Vereinbarungen über Anlagen nach dem Inkrafttreten der Anlagerichtlinien sind die vorgenannten Regelungen einzuhalten.

6.2 Die vorliegenden Verwaltungsvorschriften zu den Anlagerichtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

6.3 Die bestehenden Anlagerichtlinien vom 27. April 2015 treten hiermit außer Kraft.

Münster, 02.01.2024

Art. 43 Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin

Aufgrund der Änderung sozialgesetzlicher Vorschriften und tariflicher Anpassungen ändert sich die Bezuschussung zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen ab dem 01.01.2024. Die Regelung zum „Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin“ (KA 2011, Art. 171), zuletzt geändert am 25.08.2022 (KA 2022, Art. 136), wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 1 erhält mit Wirkung vom 01.01.2024 folgende Fassung:

Als Gesamtvergütung muss der Priester mindestens eine monatliche Bruttovergütung (Bar- und Sachbezüge) in Höhe von mehr als 538 EUR (ab 01.01.2025: 556 EUR) zahlen. Es wird empfohlen, einen Mindeststundensatz in Anlehnung an die Entgeltgruppe 1 Stufe 4 KAVO (14,56 EUR, Stand März 2024) zu zahlen.

Die Ziffer 5 erhält mit Wirkung vom 01.01.2024 folgende Fassung:

Soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind, gewährt das Bistum dem Priester einen laufenden monatlichen Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten nach den nachfolgenden Regelungen:

Für Bruttopersonalkosten

- a) bis einschließlich 538,00 EUR (ab 01.01.2025: 556,00 EUR) wird kein Zuschuss gewährt;
- b) zwischen 538,01 EUR (ab 01.01.2025; 556,01 EUR) und 550,00 EUR (ab 01.01.2025: 568,00 EUR) beträgt der Zuschuss 20 %, danach erhöht sich dieser linear für jede weitere 6 EUR Bruttopersonalkosten um einen Prozentpunkt bis zum maximalen Zuschuss in Höhe von 84 %, der bei Bruttopersonalkosten in Höhe von 934,00 EUR (ab 01.01.2025: 952,00 EUR) erreicht wird.
- c) zwischen 934,01 EUR (ab 01.01.2025: 952,01 EUR) bis einschl. 2.800,00 EUR wird ein Zuschuss in Höhe von 84 % gezahlt;
- d) bei einer Vergütung über 2.800,00 EUR wird zum übersteigenden Betrag kein Zuschuss gewährt.

Münster, 18.12.2023

gez.

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 612

Art. 44 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Für die Heizkostenbeiträge gemäß § 8 Nr. 3 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsvorschrift des Bistums Münster vom 1. Januar 2014 („Dienstwohnungsordnung für Priester“, Kirchliches Amtsblatt, 2014, Nr. 11, Art. 144), in Verbindung mit Abschnitt 3.3 des Informationsschreiben zur „Festsetzung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnnebenkosten für Priester“ ab dem 01.01.2007 (veröffentlicht mit Rundschreiben vom 26.03.2007) werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Aufgrund der Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2023 bis zum 31.12.2023“.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe	14,20 €
Fernwärme und übrige Heizungsarten	16,70 €

Münster, den 04. Januar 2024

AZ: 612

Art. 45 **Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Landpachtverträgen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Die Kirchenvorstände der katholischen Kirchengemeinden verwalten und vertreten gemäß Art. 6 § 1 der Geschäftsanweisung zu § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, veröffentlicht unter Artikel 142 im Kirchlichen Amtsblatt Münster Nr. 15/2011, das Vermögen in der Kirchengemeinde. Zum Vermögen in der Kirchengemeinde gehört das Vermögen der Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts sowie das Vermögen des oder der Kirchenfonds, der Pfründestiftungen, der Armenfonds sowie der unselbständigen, treuhänderisch von der Kirchengemeinde, dem Kirchenfonds oder einer Pfründestiftung zu verwaltenden Stiftungen oder Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Altenheim, Kinderheim).

Durch Art. 3, § 3 der Geschäftsanweisung bedürfen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände betreffend die Zustimmung zu Pachtverträgen,

- die unbefristet sind oder
- deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder
- deren Nutzungsentgelt, auf das Jahr berechnet 15.000,00 EUR übersteigt

zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

Für den Abschluss sowie die vertragliche Änderung von Landpachtverträgen werden hiermit folgende Regelungen getroffen.

Diese Regelungen erstrecken sich nicht auf:

- a) zweckbestimmte Sondervermögen von Kirchengemeinden, Fonds oder unselbständige Stiftungen, mit denen u.a. Anstalten, Einrichtungen oder sonstige Institutionen betrieben oder unterstützt werden,
- b) zweckbestimmte Sondervermögen von Kirchengemeinden, Fonds oder unselbständige Stiftungen, wenn eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung bei einer anderen juristischen Person besteht.

Im Rahmen des Abschlusses von Landpachtverträgen sind die durch die Abteilung Kirchengemeinden in isidor veröffentlichten Orientierungswerte bei der Verhandlung der Pachtzinsen ein-

zuhalten.

§ 1 Vorausgenehmigung für den Abschluss und die vertragliche Änderung von Landpachtverträgen

Für Beschlüsse bzw. Zustimmungserklärungen der Kirchenvorstände gemäß Art. 3, § 3 der Geschäftsanweisung betreffend den Abschluss oder die Änderung von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Nutzflächen (Landpachtverträge) wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) der Pachtzins beträgt im Einzelfall mindestens 0,60 v.H. des vom zuständigen Gutachterausschuss veröffentlichten Bodenrichtwertes für Ackerland bzw. 0,75 v.H. des veröffentlichten Bodenrichtwertes für Grünland sowie auf das Jahr umgerechnet insgesamt nicht mehr als 50.000,00 EUR;
- b) das Pachtverhältnis wird nicht unbefristet geschlossen bzw. endet bei befristeten Verträgen spätestens mit Ablauf des 31.12 des Jahres, in dem das Pachtverhältnis ununterbrochen seit 9 Jahren besteht bzw. bestanden hat;
- c) der Vertragsabschluss oder die vertragliche Änderung erfolgt auf Basis der vom Bischöflichen Generalvikariat freigegebenen Vertragsmuster in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
- d) der jeweilige Beschluss des Kirchenvorstandes entspricht den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden staatlichen und des kirchlichen Rechts (insbesondere §§ 13, 14 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924).

§ 2 Bestätigung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 1 wird durch den jeweiligen Gemeindeverband, dieser vertreten durch die zuständige Zentralrendantur durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Landpachtverträgen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom ...

Für die Richtigkeit

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Unterschrift“

§ 3 Dokumentation der Pachtverhältnisse; fakultative Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat

- (1) Die Zentralrendanturen sind angehalten, die Pachtverhältnisse im jeweils seitens des Bischöflichen Generalvikariats bereitgestellten Liegenschaftsverwaltungsprogramm vollständig einzutragen und zu pflegen.
- (2) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall im Rahmen eines lesenden Zugriffs auf das jeweilige Liegenschaftsverwaltungsprogramm zu überprüfen. Im Übrigen bleibt die Rechnungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw.-Teil) in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 634

Art. 46 **Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Erbbaurechten**

Die Kirchenvorstände der katholischen Kirchengemeinden verwalten und vertreten gemäß Art. 6 § 1 der Geschäftsanweisung zu § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, veröffentlicht unter Artikel 142 im Kirchlichen Amtsblatt Münster Nr. 15/2011, das Vermögen in der Kirchengemeinde. Zum Vermögen in der Kirchengemeinde gehört das Vermögen der Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts, sowie das Vermögen des oder der Kirchenfonds, der Pfründestiftungen, der Armenfonds sowie der unselbständigen, treuhänderisch von der Kirchengemeinde, dem Kirchenfonds oder einer Pfründestiftung zu verwaltenden Stiftungen oder Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Altenheim, Kinderheim).

Durch Art. 3 § 1 Ziff. 1 und 2 der Geschäftsanweisung bedürfen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände betreffend die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten, zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

Für die Belastung und Veräußerung von Erbbaurechten werden hiermit folgende Regelungen getroffen.

Diese Regelungen erstrecken sich nicht auf:

- a) zweckbestimmte Sondervermögen von Kirchengemeinden, Fonds oder unselbständige Stiftungen, mit denen u.a. Anstalten, Einrichtungen oder sonstige Institutionen betrieben oder unterstützt werden,
- b) zweckbestimmte Sondervermögen von Kirchengemeinden, Fonds oder unselbständige Stiftungen, wenn eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung bei einer anderen juristischen Person besteht.

§ 1 Vorausgenehmigung für die Belastung von Erbbaurechten mit einem Wohnungsrecht oder Nießbrauch

Für Beschlüsse bzw. Zustimmungserklärungen der Kirchenvorstände gemäß Art. 3 § 1 Ziffer 2 der Geschäftsanweisung betreffend die Belastung von Erbbaurechten mit einem Wohnungsrecht oder einem Nießbrauch wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) das Wohnungsrecht oder der Nießbrauch steht der Mutter und/oder dem Vater des Erbbaurechtsnehmers als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu;
- b) weitere Rechte Dritter sind ausgeschlossen.

§ 2 Vorausgenehmigung für die Belastung von Erbbaurechten mit Grundpfandrechten

Für Beschlüsse bzw. Zustimmungserklärungen der Kirchenvorstände gemäß Art. 3 § 1 Ziffer 2 der Geschäftsanweisung betreffend die Belastung von Erbbaurechten mit Grundpfandrechten (z. B. Grundschulden oder Hypotheken) bzw. damit verbundene Zustimmungs- und Stillhalteerklärungen wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) die Belastung erfolgt bis zu einer Höhe von maximal 80 v.H. der Herstellungskosten des Bauwerkes (alternativ bei bebautem Grundstück: 80 v.H. des Verkehrswertes des Gebäudes nach Umbau/Sanierung).
- b) der Gegenstandswert des einzelnen Rechtsgeschäftes übersteigt eine Wertgrenze von 750.000,00 EUR nicht;
- c) die Zustimmungs- bzw. Stillhalteerklärungen entsprechen den vom Bischöflichen Generalvikariat jeweils vorgegebenen Mindestanforderungen;
- d) im jeweiligen Beschluss/ in der jeweiligen Zustimmungserklärung wird unter Angabe der UR-Nr. explizit Bezug genommen auf die jeweilige notarielle Urkunde;
- e) der jeweilige Beschluss des Kirchenvorstandes entspricht den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden staatlichen und des kirchlichen Rechts (insbesondere §§ 13, 14 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924).

§ 3 Vorausgenehmigung für die Abtretung von Grundpfandrechten an andere Grundpfandrechtsgläubiger

Für Beschlüsse bzw. Zustimmungserklärungen der Kirchenvorstände gemäß Art. 3 § 1 Ziffer 2 der Geschäftsanweisung betreffend die Belastung von Erbbaurechten mit Grundpfandrechten wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) das Grundpfandrecht darf an ein anderes Kreditinstitut abgetreten werden, soweit es sich bei dem Kreditinstitut um ein in der Europäischen Union zugelassenes und anerkanntes Institut handelt;
- b) das Grundpfandrecht wird in unveränderter oder in reduzierter Höhe abgetreten.

§ 4 Vorausgenehmigung für die Revalutierung von Grundpfandrechten

Für Beschlüsse bzw. Zustimmungserklärungen der Kirchenvorstände gemäß Art. 3 § 1 Ziffer 2 der Geschäftsanweisung betreffend die Revalutierung von Erbbaurechten mit Grundpfandrechten wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter der Voraussetzung erteilt, dass die gem. § 2 festgelegten Bestimmungen eingehalten sind.

§ 5 Vorausgenehmigung für die Einräumung des Vorrangs von Grundpfandrechten vor dem Vorkaufsrecht

Für Beschlüsse bzw. Zustimmungserklärungen der Kirchenvorstände gemäß Art. 3 § 1 Ziffer 2 der Geschäftsanweisung betreffend die Revalutierung von Erbbaurechten mit Grundpfandrechten wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) der Erbbauzins ist als Reallast an erster Rangstelle eingetragen;
- b) die Erbbauzinsreallast ist wertgesichert vereinbart;

- c) der Erbbauzins ist zwangsversteigerungsfest vereinbart;
- d) hinsichtlich der Entschädigungsregelung bei Heimfall wird der Wert des Erbbaurechts und bei Zeitablauf der Wert der Bauwerke durch den zuständigen Gutachterausschuss bestimmt. Eine Entschädigung für die vom Erbbauberechtigten geleisteten Erschließungsbeiträge wird ausgeschlossen.

§ 6 Vorausgenehmigung für Veräußerung von Erbbaurechten

Für Beschlüsse bzw. Zustimmungserklärungen der Kirchenvorstände gemäß Art. 3 § 1 Ziffer 2 der Geschäftsanweisung betreffend die Zustimmung zur Veräußerung von Erbbaurechten wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) die Merkmale des zu übertragenden Erbbaurechtes (vertragliche und grundbuchliche Angaben, Grundstücksbezeichnungen) müssen wiedergegeben sein;
- b) der Erbbaurechterwerber erklärt in einer Rechtsnachfolgeverpflichtungserklärung (im Vertrag) den vollständigen Eintritt in die Rechte und Pflichten des Erbbaurechtsvertrages;
- c) der Übertragungsvertrag enthält keine Regelungen zur inhaltlichen Änderung des Erbbaurechtsvertrages;
- d) der Übertragungsvertrag enthält keine Vereinbarung zu sonstigen zustimmungs- oder genehmigungspflichtigen Belastungen des Erbbaurechtes;
- e) im jeweiligen Beschluss/ in der jeweiligen Zustimmungserklärung wird unter Angabe der UR-Nr. explizit Bezug genommen auf die jeweilige notarielle Urkunde;
- f) der jeweilige Beschluss des Kirchenvorstandes entspricht den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden staatlichen und des kirchlichen Rechts (insbesondere §§ 13, 14 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924).

§ 7 Bestätigung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 wird durch die jeweilige Zentralrendantur durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Zustimmung zur Belastung und bei der Veräußerung von Erbbaurechten im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom ...

Für die Richtigkeit
Ort, Datum
Geschäftszeichen
Unterschrift
Siegel“

§ 8 Dokumentation der Erbbaurechtsverhältnisse; fakultative Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat

- (1) Die Zentralrendanturen sind angehalten, die Erbbaurechtsverhältnisse im jeweils seitens des Bischöflichen Generalvikariats bereitgestellten Liegenschaftsverwaltungsprogramm vollstän-

dig einzutragen und zu pflegen.

- (2) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall im Rahmen eines lesenden Zugriffs auf das jeweilige Liegenschaftsverwaltungsprogramm zu überprüfen. Im Übrigen bleibt die Rechnungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw.-Teil) in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsverordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/2023 Art. 9 außer Kraft.

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 634

Art. 47

Video mit dem Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit

Auch in diesem Jahr wird es eine Video-DVD des Fastenhirtenwortes, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn, geben. Sie haben so die Möglichkeit, das Video in den Gottesdiensten am ersten Fastensonntag, 17./18. Februar 2024, einzuspielen. Eine reine Audio-CD steht nicht zur Verfügung, jedoch wird eine Audiodatei zum Download bereitgestellt werden.

Den Datenträger können Sie bis zum 05. Februar 2024 kostenfrei bestellen beim:

Bischöflichen Generalvikariat
Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
Diana Ohl (0251 495-1132)
Domplatz 27, 48143 Münster

Oder einfach via E-Mail unter:
medien@bistum-muenster.de

Der Versand erfolgt so, dass Ihnen der Datenträger spätestens am 15. Februar 2023 zur Verfügung steht. Das Fastenhirtenwort steht Ihnen ab Montag, den 12. Februar 2024 auch als Download zur Verfügung: <https://medien.bistum-muenster.de>. Um Ressourcen zu schonen, bitten wir Sie genau zu prüfen, ob eine DVD benötigt wird, oder ob ein Download ausreicht.

Zudem wird das Hirtenwort ab dem 12. Februar 2024 auch im YouTube-Kanal des Bistums Münster zunächst versteckt und ab dem 17. Februar 2024 öffentlich eingestellt sein. Einen Link senden wir Ihnen, auf Anfrage, sehr gerne vorher zu.

Das Video kann mit Beginn der Vorabendmessen am 17. Februar 2024 genutzt werden.

AZ: 150

Art. 48

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Auch in diesem Jahr werden wir die Möglichkeit eröffnen, die Ergebnisse der Zählungen bereits im Laufe des Erhebungsjahres, nach Abschluss der Erhebungsbogenaktion 2023 in den Zusatzbogen Online einzutragen.

AZ: 107

Art. 49

Weihe und Abholung der heiligen Öle am Montag, 25. März 2024

Die Weihe der Heiligen Öle findet am Montag, 25. März 2024 (Montag der Karwoche) um 10.30 Uhr im Dom statt.

Beim Pontifikalamt sind in diesem Jahr die Dechanten aus den nachstehenden Dekanaten eingeladen, als Presbyter zu assistieren und mit dem Bischof zu konzelebrieren:

- Münster
- Ahaus-Vreden
- Coesfeld-Dülmen
- Dorsten
- Ibbenbüren
- Ahlen-Beckum
- Emmerich am Rhein
- Kleve
- Dinslaken
- Xanten
- Friesoythe
- Wilhelmshaven

Alle Konzelebranten werden gebeten, sich um 10 Uhr im Kapitelsaal zu einer kurzen Einführung in die Liturgie einzufinden. Hier liegen auch die entsprechenden Paramente bereit.

Eine schriftliche Einladung erhalten nur die leitenden Pfarrer und Gemeindeleitungen. Neben den

leitenden Pfarrern bzw. Gemeindeleitungen können vier Personen aus jeder Pfarrei am Mittagessen teilnehmen. Zur Eucharistiefeier sind alle Priester des Bistums Münster eingeladen.

Die heiligen Öle können 15 Minuten nach Beendigung des Pontifikalamtes im Domkreuzgang bis um 13 Uhr abgeholt werden. Die Ölgefäße sollen eine ihrem Zweck entsprechende würdige Form haben und gründlich gereinigt sein. Jedes Gefäß soll klar erkenntliche und unverwischbare Bezeichnungen tragen.

Während des Gottesdienstes ist das Parken für Gottesdienstbesucher auf der westlichen Seite des Domplatzes auf der Fläche zwischen den Domtürmen und dem Bischofshaus erlaubt. Die Zufahrt erfolgt über die Einfahrt gegenüber dem Bischofshaus und ist entsprechend der öffentlichen Beschilderung zum Erreichen von Privatparkplätzen frei.

AZ: OFF

Art. 50

Personalveränderungen

D ö r d e l m a n n, Stefan, Domkapitular und Pfarrer, wurde die Pfarrstelle Kevelaer Basilika St. Marien übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 10. März 2024 vorgesehen. Zudem wurde er zusätzlich zum Rektor der Wallfahrt in Kevelaer ernannt. Herr Domkapitular Dördelmann wurde mit Ablauf des 7. Januar 2024 von der Pfarrstelle Ibbenbüren St. Mauritius entpflichtet.

E b b e n, Kirsten, Pastoralreferentin, wurde zusätzlich zu ihren Aufgaben als Pastoralreferentin in Goch St. Arnold Janssen für die Zeit vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2029 zur Bischöflichen Beauftragten im Dekanat Goch ernannt.

E n d e, Benedikt K., Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben die dauerhafte Verwaltung der Pfarrstelle Recke St. Dionysius zum 1. Januar 2024 übertragen. Zudem wurde er zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

E n g e l s, Berthold, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Uedem St. Franziskus für die Zeit vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2029 zum Bischöflichen Beauftragten im Dekanat Goch ernannt.

F o c k e, Petra, Pastoralreferentin, wurde auf das Votum der kfd Landesversammlung am 4. November 2023 hin unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben für die Amtszeit von vier Jahren zur Geistlichen Verbandsleiterin der kfd – Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands Landesverband Oldenburg ernannt.

F r e n k e, Elisabeth, Pastoralreferentin, wurde zum 15. Februar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (79,49 %) in den Christophorus-Kliniken, Standort Coesfeld in den Pfarreien Anna Katharina Coesfeld, St. Lamberti Coesfeld und St. Johannes d. T. Coesfeld-Lette und die Stelle als Ehe-, Familien- und Lebensberaterin (20,51 %) übertragen.

F r y e, Sebastian, Kaplan, wurde mit Ablauf des 20. Januar 2024 von seinen Aufgaben als Kaplan in der Pfarrei Oelde St. Johannes entpflichtet. Zugleich wurde er zum 10. März 2024 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Kevelaer Basilika St. Marien und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

G r ö g e r, Johannes, Diakon, wurde zum 28. Januar 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in den Pfarreien Münster St. Petronilla und St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum beauftragt.

H e r b e r h o l d, Dr. Kai, Diakon, wurde zum 28. Januar 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in den Pfarreien Münster St. Petronilla und St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum beauftragt.

H e r m e s, Lukas, Kaplan, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Ibbenbüren St. Mauritius zum 8. Januar 2024 übertragen.

I n n i g, Heinrich, Pfarrer, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Kevelaer Basilika St. Marien zum 15. Januar 2024 übertragen.

K a u l i n g, Gregor, Domkapitular und Pfarrer, wurde mit Ablauf des 14. Januar 2024 von der Pfarrstelle Kevelaer Basilika St. Marien, Rektor der Wallfahrt Kevelaer und seiner Tätigkeit als Dechant im Dekanat Goch entpflichtet. Zugleich wurde er zum 21. April 2024 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Telgte St. Marien und zum rector ecclesiae der Hauskapelle am St. Rochus-Hospital Telgte ernannt.

K o l m, Dr. Melanie, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Februar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Polizeiseelsorge im Zentrum für ethische Bildung und Seelsorge in der Polizei (ZeBusS), die Stelle als Pastoralreferentin (25 %) in der Standortseelsorge Polizeiseelsorge Polizeidienststelle Münster und die Stelle als Supervisorin (25 %) im Bistum Münster übertragen.

L o h r e, Johannes, Pastoralreferent, wurde zum 1. Februar 2024 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Warendorf St. Laurentius übertragen.

L ü b b e r s, Alina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (80 %) in der Pfarrei Recklinghausen Liebfrauen mit Blick auf den Pastoralen Raum und die Stelle als Pastoralreferentin (20 %) im Jugendpastoralzentrum Areopag in Recklinghausen übertragen.

N i e h u e s, Hartmut, Pfarrer, wurde die Pfarrstelle Ibbenbüren St. Mauritius übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 4. Februar 2024 vorgesehen.

O s t e r, Torsten, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferent in der stationären Altenpflegeeinrichtung Heinrich-Roleff-Haus der Domus-Caritas gGmbH und in der Tagespflege SenTa Steinfurt der Domus-Caritas gGmbH in der Pfarrei Steinfurt St. Nikomedes und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

R ü s w e g, Stephanie Sophie, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 befristet bis 29. Mai 2024 (i. R. Elternzeit) die Stelle als Pastoralreferentin (30,77 %) in der Pfarrei Datteln St. Amandus übertragen. Vom 30. Juni 2024 befristet bis 29. September 2024 (i. R. Elternzeit) wurde ihr die Stelle als Pastoralreferentin (30,77 %) in der Pfarrei Datteln St. Amandus übertragen.

S c h ä f e r, Jürgen, Pfarrdechant, wurde zusätzlich zu der Pfarrstelle St. Christophorus die Pfarrstelle Lünen St. Marien übertragen. Die Pfarreinführung war am 13. Januar 2024. Zudem wurde er zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

S c h e r n e r, Alexander, Pastoralreferent, wurde zum 1. Februar 2024 befristet bis 31. Mai 2024 die Stelle als Pastoralreferent (50 %) in der Pfarrei Everswinkel St. Magnus und St. Agatha mit Blick auf den Pastoralen Raum und die Stelle als Pastoralreferent (50 %) in der Krankenhauseelsorge im Marienhospital in Oelde übertragen. Zudem wurde ihm zum 1. Juni 2024 die Stelle als Pastoralreferent (50 %) in der Pfarrei Oelde St. Johannes mit Blick auf den Pastoralen Raum und die Stelle als Pastoralreferent (50 %) in der Krankenhauseelsorge im Marienhospital in Oelde übertragen.

S c h n e e r m a n n, Konrad, Bruder, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2023 von seinen Aufgaben als Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer Clemenshospital entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Januar 2024 mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum Pastor in der Pfarrei St. Joseph Münster-Süd und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

S p e c k, Joachim, Diakon, wurde zum 28. Januar 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in den Pfarreien Münster St. Petronilla und St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum beauftragt.

S t r e u e r, Jürgen, Pfarrer wurde auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 20. Januar 2024 als Landesbezirkspräses des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln – Landesbezirk Münster entpflichtet.

W a l d s c h m i d t, Katja, Pastoralreferentin, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2024 von ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Vinzenz Pallotti in Bad Zwischenahn entpflichtet und zum 1. Februar 2024 zur Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Marien in Oldenburg und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Delmenhorst | Oldenburg ernannt.

In den Ruhestand versetzt wurde:

D r e s e n, Heinrich-Gerd, Pfarrer em., wurde zum 1. Januar 2024 auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt.

H e i m a n n, Mechthild, Pastoralreferentin, ist zum 31. Dezember 2023 in den Ruhestand gegangen.

AZ: 500

Art. 51

Unsere Toten

B u t t, Berni, Diakon em., wurde am 3. August 1946 in Gronau geboren. Am 24. Oktober 1999 empfing er im Hohen Dom zu Münster die Diakonenweihe und wurde in der Pfarrei Everswinkel St. Magnus eingesetzt. Nach der Errichtung der Seelsorgeeinheit Everswinkel und Alverskirchen zum 1. März 2006 war er zur Mitarbeit dort beauftragt. Mit Wirkung vom 26. September 2009 war Diakon Butt nach der Zusammenlegung der Pfarreien Everswinkel St. Magnus und Everswinkel (Alverskirchen) St. Agatha in der neuerrichteten Pfarrei Everswinkel St. Magnus/St. Agatha tätig. Zum 1. September 2020 wurde Diakon Butt emeritiert. Am 13. Dezember 2023 verstarb Herr Diakon em. Berni Butt im Alter von 77 Jahren.

AZ: 500

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates
(Diözesangericht)**

Art. 52

Personalveränderungen

S c h u l t e - S u t r u m OSB, Sr. Lydia, wurde zum 06. Dezember 2023 von Bischof Dr. Felix Genn auf fünf Jahre zur Ehebandverteidigerin am Bischöflichen Offizialat Münster ernannt.

AZ: OFF

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 53 Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2024

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21.11.2023 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 21. November 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Art. 248), zuletzt geändert am 17.10.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Art. 156) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

§ 4 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I 78.960 EUR (monatlich 6.580 EUR);

Gestellungsgruppe II 65.640 EUR (monatlich 5.470 EUR);

Gestellungsgruppe III 48.840 EUR (monatlich 4.070 EUR);

Gestellungsgruppe IV 41.640 EUR (monatlich 3.470 EUR).

49377 Vechta, den 09.01.2024

L.S.

Bischöflich Münstersches Offizialat
+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster